

Planung, Organisation, Durchführung und Finanzierung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung

Auf Grundlage der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 2. September 1993 und der Vollversammlung vom 15. September 1993 erläßt die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) als zuständige Stelle nach §§ 73 und 74 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 14. August 1969 (BGBl. S. 1112) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. S. 889) und Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. S. 1398) sowie § 41 und der §§ 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 8, 44 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1221) und durch Artikel 1 der sechsten Verordnung zur Änderung der Anlage A der HwO vom 9. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2169) folgende Verfahrensordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Beschluß gilt für alle Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnisse, für die die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) zuständige Stelle im Sinne §§ 73 und 74 BBiG ist.

§ 2

Definitionen

- (1) Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung ist die ausbildungsbegleitende und zeitlich befristete werkstattmäßige/kabinettmäßige Ausbildung von Lehrlingen und Umschülern in grundlegenden Arbeitstechniken und/oder besonders für die Berufsausbildung relevanten Ausbildungsabschnitten und/ oder modernsten Technologien zur Ergänzung der betrieblichen Ausbildung.
- (2) Nicht zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung zählen
 - Ausbildungsabschnitte in anderen Ausbildungsbetrieben, weil der einstellende Betrieb keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit (Kooperationsbeziehungen) hat oder
 - ausbildungsbegleitende Hilfen, die in soweit gewährt werden um das Lehrziel zu erreichen.
- (3) Träger einer überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist, wer die Voraussetzungen hat und durch die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) beauftragt wurde.
- (4) Teilnehmer an der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind Lehrlinge und Umschüler, deren Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis im Bereich der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) besteht und hier registriert ist.

§ 3

Unterweisungspläne der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung

- (1) Der Unterweisung sind die vom Heinz- Piest- Institut für Handwerkstechnik an der Universität Hannover erarbeiteten und vom Bundesminister für Wirtschaft in Kraft gesetzten Unterweisungspläne zugrunde zu legen.
- (2) Liegen keine derartigen Pläne vor, erarbeitet die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) auf der Grundlage von Empfehlungen der Innungen und der Fachverbände für jeden Ausbildungsberuf für jedes Ausbildungsjahr Unterweisungspläne. Diese bedürfen der Zustimmung des Berufsbildungsausschusses und der Vollversammlung sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg.
- (3) Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund territorialer Besonderheiten oder aus den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts Veränderungen der anerkannten Unterweisungspläne vornehmen. Dann gilt für die weitere Behandlung der Unterweisungspläne § 3 (2).

- (4) Die Unterweisungspläne sind wochenweise gegliedert und enthalten mindestens
 - Ausbildungsdauer,
 - Zielgruppe,
 - Stoffplan und
 - Ausbildungsziel.
- (5) Die Festlegung der verbindlich durchzuführenden Lehrlingsunterweisungen werden auf Grundlage von Empfehlungen der Innungen vom Berufsbildungsausschuß beschlossen und durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) bestätigt.

§ 4

Planung, Organisation, Durchführung, Abrechnung und Rechtsaufsicht der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung

- (1) Für die Ausarbeitung der Unterweisungspläne ist die Akademie für Handwerksförderung zuständig. Dazu hat sie mit den Innungen und Fachverbänden eng zusammenzuarbeiten. Soweit Innungsbeschlüsse bestehen, sind diese bei der Aus- und Überarbeitung der Unterweisungspläne zu berücksichtigen.
- (2) Die Organisation aller überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen wird von der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) durchgeführt.
- (3) Die Durchführung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung obliegt der Akademie für Handwerksförderung. Sie kann damit andere Ausbildungsstätten widerruflich beauftragen. Beauftragt die Akademie für Handwerksförderung andere Bildungsstätten mit der Durchführung, so hat sie mit diesen einen Leistungsvertrag zu schließen.
- (4) Die sachliche Abrechnung der Lehrgänge zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung wird durch die Akademie für Handwerksförderung durch eine gesonderte Verwaltungsvorschrift geregelt.
- (5) Die Rechtsaufsicht über die Einhaltung der Unterweisungspläne, die Ausbildungsberechtigung der Ausbilder und die Eignung der Werkstatt obliegen der Abteilung Berufsausbildung.
- (6) Dem Berufsbildungsausschuß ist jährlich ein Bericht zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung vorzulegen. Dazu sind sowohl Finanzierungsgrundlagen und Abrechnung als auch Lehrgangsarten, Dauer, Anzahl Teilnehmer und wesentliche Besonderheiten aufzuzeigen.

§ 5

Kostentragung

- (1) Die Kosten der überbetrieblichen Unterweisung hat im Grundsatz der Auszubildende zu tragen. Sie werden als Gebühren errechnet und erhoben. Die Erhebung wird, soweit ein Auszubildender zum Ausbildungsbeitrag veranlagt wird, durch Ausbildungsbeitrag § 6 ersetzt.
- (2) Die Kosten bestimmen sich aus den Einzelkalkulationen für die überbetriebliche Unterweisung und den Unterbringungskosten. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Berufsbildungs- und Rechnungsprüfungsausschuß. Eine erneute Bestätigung einer Kalkulation ist nicht erforderlich, wenn die Kalkulation durch die allgemeine Kostensteigerung notwendig wurde und eine Steigerung von weniger als 6 % innerhalb von 2 Jahren liegt.
- (3) Die Träger der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind an die bestätigten Kostensätze gebunden.

§ 6

Ausbildungsbeitrag

- (1) Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) erhebt für jedes Ausbildungsjahr einen Ausbildungsbeitrag im Umlageverfahren von jedem in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieb. Ausgenommen sind die Berufe, für die eine eigene gesetzliche oder tarifliche Regelung besteht. Gleiches gilt für die Berufe, die die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung außerhalb des Kammerbezirkes durchführen.

- (2) Der Beitrag ist nach Beitragsgruppen zu staffeln. Die Beitragsgruppen sind nach Umfang und Kosten im jeweiligen Beruf festzulegen.
- (3) Ausbildungsbeitrag und Beitragsgruppen werden durch Beschlüsse vom Berufsbildungsausschuß und von der Vollversammlung bestätigt.

§ 7

Finanzierung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung

- (1) Die Kammer verwendet die Ausbildungsbeiträge zur Bezuschussung der von den Trägern durchgeführten überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung und Unterbringungskosten.
- (2) Die Zuschüsse zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung aus Bundes-, Landes- und Kammermitteln haben Vorrang vor den Ausbildungsbeiträgen und werden auf diese angerechnet.

§ 8

Kalkulationsgrundsätze

Die Kalkulation für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung hat nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu erfolgen.

§ 9

Zuschußberechtigung

Zuschußberechtigt sowohl für Bundes-, Landes- als auch für Kammermittel ist ausschließlich die Handwerkskammer.

§ 10

Nachweis- und Prüfungsrecht

Die Handwerkskammer ist berechtigt und verpflichtet, das Abrechnungsverfahren der Träger zu überprüfen. Dabei ist insbesondere auf die Auskömmlichkeit der Kosten, der Wirtschaftlichkeit des Lehrgangswesens und die ordnungsgemäße Unterweisung zu achten. Zur Prüfung gehört auch, inwieweit der Träger seiner Verpflichtung zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung nachkommt.

§ 11

Durchführung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung

Jeder Lehrling (Auszubildende) und Umschüler, der in einem Ausbildungsbetrieb ausgebildet wird, für den die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) zuständig ist, ist verpflichtet, an den von der Handwerkskammer, der Innung oder von anderen Trägern durchgeführten Lehrgängen teilzunehmen. Dies gilt auch, soweit die überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungsmaßnahmen von einem anderen Träger in einem anderen Kammerbezirk mit Zustimmung der Handwerkskammer durchgeführt werden.

§ 12

Befreiung von Teilnahmeverpflichtung

- (1) Von der Teilnahmeverpflichtung an Maßnahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung kann auf Antrag des Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung, § 37 Abs. 3 HwO, befreit werden, wer in einer produktionsunabhängigen geeigneten Werkstatt des Ausbildungsbetriebes unter ständiger Anleitung eines für die jeweilige Maßnahme qualifizierten Ausbilders sowohl zeitlich als auch inhaltlich nach den anerkannten Lehrplänen ausgebildet wird. Vor der Entscheidung ist die Innung zu hören und die Einrichtung bzw. der Betrieb durch die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) zu prüfen.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Handwerkskammer, Abteilung Berufsausbildung. Sie ist gebührenpflichtig. Vor der Entscheidung ist der Antragsteller zu hören.

§ 13 Freistellungsverpflichtung

Lehrlinge (Auszubildende), die nach § 11 zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen verpflichtet sind, sind für die Dauer der Maßnahme vom Ausbildenden freizustellen und von diesem zum Besuch der Lehrgänge anzuhalten.

§ 14 Art und Umfang der Maßnahmen

Die von den Trägern durchzuführenden überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungsmaßnahmen werden in Übersichten zusammengefaßt, aus denen sich ergibt, für welchen Ausbildungsberuf und Ausbildungsjahrgang welcher überbetriebliche Lehrgang wie lange und wo durchgeführt wird. Diese sind jährlich auf Grundlage der Innungsempfehlungen zu aktualisieren sowie vom Berufsbildungsausschuß und der Vollversammlung zu beschließen.

§ 15 Sonstige Kosten überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen

Andere Kosten, die neben den unmittelbaren Kosten der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen entstehen können, hat der Ausbildende zu tragen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Hierunter fallen insbesondere Fahrtkosten zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte. Der Ausbildende hat diese Kosten dem Lehrling zu erstatten.

§ 16 Ordnungsstrafen

Gegen Ausbildende, die ihrem Lehrling (Auszubildenden) bzw. Umschüler die Teilnahme an den Lehrgängen nicht ermöglichen, kann gemäß § 112 HwO ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

§ 17

Die Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen wurden am 24. September 1993 durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg genehmigt. Sie treten am Tage ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift "BERLIN-BRANDENBURGISCHE HANDWERK, Mitteilungen der Kammern Berlin, Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder)" in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Grundsatzbeschuß vom 19. Oktober 1991 und der Beschluß 15/92 außer Kraft.

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

Detlef Karney
Präsident

Jürgen Watzlaw
Hauptgeschäftsführer